

# Statistische Auswertung



Foto: VUT GmbH

**Gegenstand:**

**1810 Vorgänge zu Verkehrs- Ordnungswidrigkeiten**

**Zeitraum:**

**April 2007 bis März 2009**

**VUT**

Verkehr - Unfall - Technik

**Presseinformation**



Seit einigen Jahren beschäftigen sich die Mitarbeiter der „Verkehr – Unfall – Technik – Sachverständigen-gesellschaft mbH“ (VUT GmbH) hauptsächlich mit der Überprüfung von Messergebnissen aus der Verkehrsüberwachung. Im Umgang mit diesen Messergebnissen taucht immer wieder die Frage auf, wie zuverlässig die Messergebnisse in ihrer Gesamtheit sind.

Bei einer solchen Bewertung muss bedacht werden, dass nur in den wenigsten Fällen mit der Fallakte ein eindeutiges Beweismittel zur Verfügung gestellt wird, welches neben dem eigentlichen technischen Messergebnis auch die Möglichkeit bietet, das Ergebnis in seinem Zustandekommen und in seiner Höhe auf Plausibilität zu prüfen.

Diesbezüglich hat die Rechtsprechung den Begriff des „Standardisierten Messverfahrens“ entwickelt, wonach einfach ausgedrückt, eine Messung dann als korrekt anzunehmen ist, wenn es sich um ein technisch anerkanntes/überprüftes Messverfahren handelt und die für den Einsatz des Messgeräts und die Auswertung der Messung geltenden Bestimmungen eingehalten wurden.

Besondere Beachtung verdient dabei die Tatsache, dass es nicht ausreicht, dass es sich im Sinne des Standardisiertes Messverfahrens um ein technisch zugelassenes Messverfahren handelt. Das Mess- und Auswertepersonal muss in jedem Verfahren u.a. die Zulassung und Eichung des Messgerätes, die Einhaltung der Vorgaben der Bedienungsanleitung und Gerätezulassung beim Aufbau und Betrieb der Messanlage sowie die Erfüllung der Anforderungen bei der Auswertung des jeweiligen Beweismittels genau beachten.



Um einen Überblick über die Qualität der Beweisführung in der Verfahrensakte zu erhalten, wurden daher im Zeitraum von April 2007 bis März 2009 bei der VUT GmbH Bußgeldvorgänge, welche im Auftrag der Verteidigung oder der Gerichte auf Vollständigkeit und Korrektheit im Sinne des Standardisierten Messverfahrens einer Bewertung unterzogen wurden, statistisch erfasst.

Hierbei wurden 1810 OWi- Vorgänge auf der Basis technischer Messvorgänge anonym einer Bewertung unterzogen. An dieser Stelle ist zu erwähnen, dass beim Fortschreiten des Verfahrens und der damit oftmals einhergehenden Ergänzung der Akte durch weitere Beweismittel die jeweiligen Bewertungen aktualisiert wurden.

Die gesammelten Ergebnisse wurden nach Abschluss der Prüfung im Sinne der Anforderungen an ein standardisiertes Messverfahren zunächst in fünf Kategorien eingeteilt:

- **Kategorie A : technisch nicht verwertbare Messungen**

Die Mängel sind in einem Maße erheblich, dass das Messergebnis aus technischer Sicht nicht verwertet werden darf (z.B. Verwechslung von Fahrzeugen bei Abstandsmessungen oder zwei Fahrzeuge im Messbereich bei Lichtschrankenmessungen oder falsche Messwertzuordnungen/kein Tatbestand).

- **Kategorie B: Vorgänge mit technischen nachweisbaren Mängeln**

Hier sind Mängel eingeordnet, die aufzeigen, dass das jeweilige Messergebnis in seiner Höhe fehlerhaft ist. Der Bußgeldbescheid ist zu korrigieren (z.B. abweichender Messaufbau bei Radarmessungen oder Messungen durch Nachfahren falsch begonnen und/oder beendet).



- **Kategorie C: Vorgänge mit gravierenden Mängeln in der Beweisführung**

Hier sind Mängel angezeigt, die auf der Basis der Informationen in der Verfahrensakte den Erlass eines Bußgeldbescheides aus technischer Sicht nicht gerechtfertigt erscheinen lassen (z.B. fehlende Dokumentation des Messbereiches).

- **Kategorie D: Vorgänge mit bedeutenden Mängeln in der Beweisführung**

Die jeweiligen Verfahrensakten sind für eine nachvollziehbare Beweisführung nicht ausreichend vollständig. Ein begründeter Verdacht fällt auf den Betroffenen- eine sichere Beweisführung ist jedoch nicht erbracht. Der Ausgang des Verfahrens ist ungewiss.

- **Kategorie E1: Vorgänge mit unbedeutenden Mängeln**

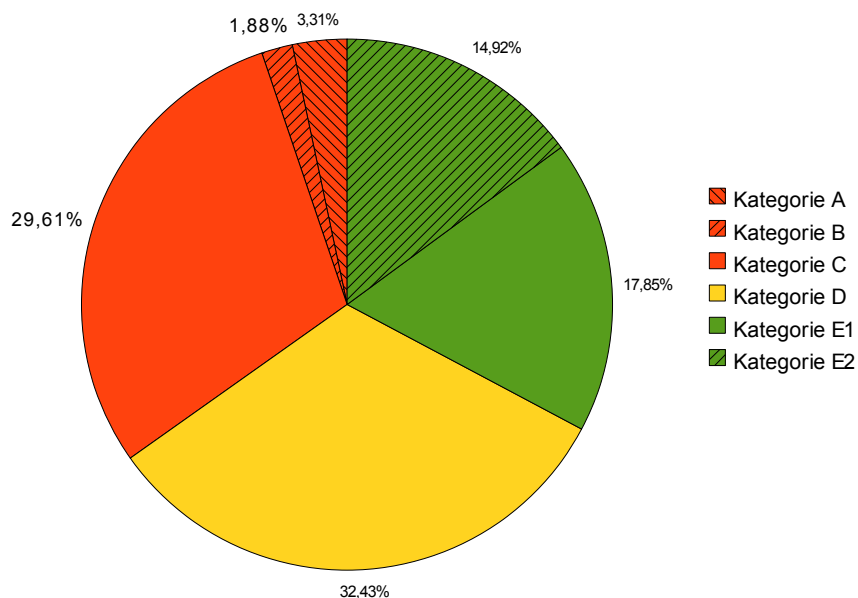
Hier handelt es sich um Mängel, die einen eingeschränkten technischen, eher formalen Charakter haben, der keinen direkten Einfluss auf das technische Messergebnis hat (z.B. fehlende Schulungsbescheinigung des Auswertepersonals).

- **Kategorie E2: Vorgänge ohne Mängel**

Nur 14,98 % aller Fälle belegen, dass die behördliche Beweisführung in der Verfahrensakte zu 100% nachvollziehbar und plausibel gestaltet wurde. Alle Anforderungen an ein Standardisiertes Messverfahren wurden eingehalten.



Die nachfolgende schematische Darstellung zeigt das Ergebnis, wonach von 1810 Fällen 60 Fälle (3,31%) als technisch nicht korrekt, 34 Fälle (1,88%) mit technisch nachweisbaren Mängeln, 536 Fälle (29,61%) mit gravierenden Mängeln in der Beweisführung, 587 Fällen (32,43%) mit bedeutenden Mängeln in der Beweisführung, 323 Fällen (17,85%) mit unbedeutenden Mängeln und 270 Fällen (14,92%) mit gar keinen Mängeln eingestuft wurden.



Leider liefern heute nur wenige Verfahren die Möglichkeit der technischen Nachprüfbarkeit, wie z.B. Videoaufzeichnungen.



Zur späteren Bewertung vieler anderer der hier untersuchten Fälle steht oftmals keine eigentliche Dokumentation des technischen Messergebnisses als Beweismittel (z.B. Handlasmessungen) zur Verfügung oder nur eine „Momentaufnahme“ einer Verkehrssituation innerhalb des gesamten Messablaufes. Insofern lassen sich hier festgestellte Mängel in der Dokumentation eines ordentlichen Messbetriebes nicht durch die nachträgliche technische Auswertung beheben. Zugespitzt formuliert: Hier geht „Behauptung“ vor „Beweis“.

Forderungen zur Qualitätssicherung dürfen hier sicherlich formuliert werden:

So sollte in technischen, standardisierten Messverfahren ein nachvollziehbares Beweismittel vorgeschrieben sein. Das Beweismittel mit der einfachen Anzeige eines Messergebnisses darf dabei nicht genügen. Vielmehr muss das Ergebnis plausibel und einfach zu prüfen sein und es muss einem bestimmten Messobjekt definitiv zuzuordnen sein.

Der Messbetrieb sollte mit Beginn und Ende klar im Beweismittel definiert werden.

Alle Messergebnisse – auch und vor allem annullierte Messergebnisse – sollen erfasst sein, um Störungen im Messbetrieb feststellen und Ursachen beseitigen zu können.

Durch eine vollständige Aktenführung sollte der jeweilige Messbetrieb mit geeichtem Messgerät vom Aufbau, über den Betrieb bis zur Auswertung nachprüfbar sein.

---

Hans-Peter Grün

Olaf Neidel

im März 2009

**Kontakt:**

VUT Sachverständigen-gesellschaft mbH  
Matthias-Nickels-Straße 17a  
66346 Püttlingen

Telefon: 06806 - 3005 0  
[www.vutonline.de](http://www.vutonline.de)